



Neumünster, 03.09.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Großflecken ist unübersehbar teilweise nicht befahrbar durch den Individualverkehr und der öffentliche Busverkehr musste verlegt werden. Die Ursachen sind bekannt. Bedauerlicherweise ist auch das neue „Stadtmobiliar“ zur Hälfte davon betroffen. Mir wird seit Tagen von Bürgerinnen und Bürgern immer wieder signalisiert, dass es doch sehr angenehm sei, die wesentlich ärmere Geräuschkulisse zum Anlass zu nehmen, die persönliche Aufenthaltsdauer in der Innenstadt zu verlängern. Es gibt Stimmen von Markteinkäuferinnen und Marktverkäufern, die mir sagen, die Anzahl der Markteinkaufenden habe seit der Teilspernung zugenommen. Wie sich das zugenommene Einkaufsverhalten auf die Umsätze der Marktbetreiber und des umliegenden Einzelhandels auswirkt, vermag ich nicht zu beurteilen. Aus meiner Sicht ergeben sich aus der Großfleckenverkehrssituation einige Fragen:

1. Was ist das Ergebnis des Sachverständigers, des in Mitleidenschaft gezogenen Hauses am Großflecken 37?
2. Wann wird der Großflecken wieder für alle Verkehrsteilnehmenden freigegeben?
3. Da die derzeitige Verkehrssituation von den Menschen unterschiedlich aufgenommen und bewertet wird, ergibt sich die Frage, ob die Verwaltung einen Bürgerentscheid starten will? Meines Wissens nach können verkehrspolitische Entscheidungen, unabhängig von den kommunalpolitischen Akteur:innen und deren Ansichten, Ihrerseits einseitig entschieden werden. Der letzte Bürgerentscheid zum verkehrspolitischen Thema Großflecken wurde vor etwa 10 Jahren von der Stadtverwaltung durchgeführt. Zu der Zeit waren hohe Verkehrsbeeinträchtigungen durch Baustellen auf dem Ring, die sicher entsprechenden Einfluss auf den damaligen Bürgerentscheid genommen haben.
4. Können Sie sich auch vorstellen, wenn kommunalpolitische Akteur:innen, Unterstützung zu einem Bürgerentscheid signalisieren, diesen dann auf jeden Fall in Gang zu bringen?
5. Aus welchen Fraktionen gibt und gab es Resonanzen, die Sie veranlassen könnten, einen Bürgerentscheid zu starten oder ihn nicht zu starten, wenn Sie ihn mit „Einverständnis und Zustimmung“ der Fraktionen und Fraktionslosen auf den Weg bringen wollen?

Mit besten Grüßen

Ulrike Göking (fraktionslose Ratsfrau der offenen Liste Neumünster)

Neumünster, den 23.09.2024  
Sachbearbeiter: Herr Köwer  
Telefon: 26 25  
Telefax: 26 48  
Az.: 61-40-03-10

Frau  
Stadtpräsidentin

hier

## **Beantwortung der Anfrage der Ratsfrau Göking zum „Bürgerentscheid zum Großflecken“ vom 03.09.2024**

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,  
die o. g. Anfrage beantworte ich wie folgt:

### **Frage 1:**

Was ist das Ergebnis des Sachverständigers, des in Mitleidenschaft gezogenen Hauses am Großflecken 37?

### **Antwort:**

Der rückwärtige eingeschossige Anbau wurde durch das Feuer komplett zerstört. Die Standsicherheit des mehrgeschossigen Hauptgebäudes konnte vorerst durch die Fachingenieure bestätigt werden. Die hohen Temperaturen während des Brandes führten in der tragenden Stahlbetonkonstruktion allerdings zu erheblichen Abplatzungen des Betons. Die chemischen Auswirkungen auf die Bausubstanz, die aufgrund eines Kunststoffbrandes entstanden sind, befinden sich weiterhin in Prüfung.

### **Frage 2:**

Wann wird der Großflecken wieder für alle Verkehrsteilnehmenden freigegeben

### **Antwort:**

Der Großflecken wurde am 06.09.2024 für den Verkehr freigegeben.

### **Frage 3:**

Da die derzeitige Verkehrssituation von den Menschen unterschiedlich aufgenommen und bewertet wird, ergibt sich die Frage, ob die Verwaltung einen Bürgerentscheid starten will? Meines Wissens nach können verkehrspolitische Entscheidungen, unabhängig von den kommunalpolitischen Akteur:innen und deren Ansichten, Ihrerseits einseitig entschieden werden. Der letzte Bürgerentscheid zum verkehrspolitischen Thema Großflecken wurde vor etwa 10 Jahren von der Stadtverwaltung durchgeführt. Zu der Zeit waren hohe Verkehrsbeeinträchtigungen durch Baustellen auf dem Ring, die sicher entsprechenden Einfluss auf den damaligen Bürgerentscheid genommen haben.

**Antwort:**

Die Verwaltung würde einen Bürgerentscheid durchführen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter dies beschließt (siehe auch Antwort zu Frage 4).

Die Frage impliziert zudem, dass die Verwaltung „verkehrspolitische Entscheidungen“, unabhängig von den kommunalpolitischen Akteur:innen und deren Ansichten, ihrerseits einseitig treffen kann.

Die Straßenverkehrsbehörde kann nach bestimmten Maßgaben verkehrliche Anordnungen treffen, mit denen die Straßenbenutzung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs beschränkt, umgeleitet oder verboten wird oder die Art der Anbringung und Ausgestaltung von Verkehrszeichen oder -einrichtungen festgelegt wird.

Die Sperrung des Großfleckens kann die Straßenverkehrsbehörde nur anordnen, wenn Gründe der Sicherheit oder Ordnung dies erfordern. Im Falle der Sperrung des Großfleckens vom 18.08.2024 bis zum 06.09.2024 bestand die rechtliche Grundlage aufgrund der Einsturzgefahr des Gebäudes.

Für eine dauerhafte Sperrung des Großfleckens für den Durchgangsverkehr ohne ordnungsrechtlichen Grund bedarf es einer Teilentwidmung der als Kreisstraße klassifizierten Straße. Die Entscheidung zu Widmungen (und damit auch zu Entwidmungen) obliegt der Ratsversammlung.

**Frage 4:**

Können Sie sich auch vorstellen, wenn kommunalpolitische Akteur:innen, Unterstützung zu einem Bürgerentscheid signalisieren, diesen dann auf jeden Fall in Gang zu bringen

**Antwort:**

Gegenstände und das Verfahren für Bürgerentscheide bzw. Bürgerbegehren sind in § 16 g der Gemeindeordnung (GO) Schleswig-Holstein festgelegt.

Die Gemeindevertretung kann mit einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter beschließen, dass Bürgerinnen und Bürger über Selbstverwaltungsaufgaben selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Das bedeutet, dass es eines Antrages aus den Reihen der Ratsversammlung sowie eines mehrheitlichen Beschlusses der Ratsversammlung bedarf, um einen Bürgerentscheid in Gang zu bringen. Die Verwaltung selbst kann insofern keinen Bürgerentscheid starten. Wenn die Ratsversammlung einen entsprechenden Beschluss fassen würde, würde die Verwaltung einen Bürgerentscheid durchführen.

Alternativ können die Bürgerinnen und Bürger nach bestimmten Maßgaben, die in § 16 g Abs. 3 GO geregelt sind, einen Bürgerentscheid über Selbstverwaltungsaufgaben beantragen (Bürgerbegehren).

**Frage 5:**

Aus welchen Fraktionen gibt und gab es Resonanzen, die Sie veranlassen könnten, einen Bürgerentscheid zu starten oder ihn nicht zu starten, wenn Sie ihn mit „Einverständnis und Zustimmung“ der Fraktionen und Fraktionslosen auf den Weg bringen wollen

**Antwort:**

Siehe oben. Ein Bürgerentscheid kann nur mit einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter auf den Weg gebracht werden.



Tobias Bergmann  
Oberbürgermeister